



---

## Satzung Deutsche Jungzüchter

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Deutsche Jungzüchter e. V.“.
2. Sofern von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, ist das Büro des 1. Vorsitzenden der Sitz der Geschäftsstelle.

### §2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Zweck

Vermittlung von Basiswissen an pferdeinteressierte Jugendliche.

### §4 Aufgaben

1. Organisation von Fortbildungen
2. Beratung bei der Aus- und Durchführung von überregionalen Wettbewerben
3. Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)
4. Interessensvertretung gegenüber ausländischen Zucht- und Jungzüchterorganisationen
5. Vertretung bei der WBFSH

### §5 Mitglieder

Mitglieder sind alle diejenigen Personen, die von den in Deutschland ansässigen Pferdezuchtverbänden als Jungzüchter geführt werden.

### §6 Organe

1. Der Vorstand
2. Die Vertreterversammlung



## §7 Der Vorstand

Mitglieder des Vorstandes:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Vertreter für internationale Zusammenarbeit
6. mindestens 3 Beiräte

## §8 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorbereitung der Vertreterversammlung
2. Zusammenarbeit mit den Organen der FN
3. Beratung bei der Aus- und Durchführung von Jungzüchterwettbewerben (s. Anhang)
4. Benennung Richter aus dem Jungzüchterrichterpool für den Bundeswettbewerb
5. Erstellung einer Niederschrift über jede Sitzung und Versammlung

## §9 Der 1. Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt die Deutschen Jungzüchter gegenüber den Pferdezuchtverbänden und der FN.
3. Der 1. Vorsitzende ist Mitglied des Schiedsgerichts beim Bundeswettbewerb.

## §10 Wahlen zum Vorstand

Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren. Des Weiteren wählt die Vertreterversammlung zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. Einer der zwei Kassenprüfer wird nach zwei Jahren neu gewählt.

## §11 Die Vertreterversammlung

1. Jeder der in Deutschland ansässigen Pferdezuchtverbände wird durch zwei Beauftragte vertreten. Jeder Beauftragte hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.
2. Die Vertreterversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
3. Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift erstellt.
4. Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen eines Beauftragten sind Wahlen geheim vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



5. Die frist- und formgerecht einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beauftragten beschlussfähig.

## **§12 Das Logo der Deutschen Jungzüchter**

Das Logo der Deutschen Jungzüchter darf nur in Zusammenhang mit offiziellen Veranstaltungen der Deutschen Jungzüchter verwendet werden.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 02.04.2020 durch den Vorstand beschlossen.

## **§14 Anhang**

Im Anhang werden die Richtlinien für den Bundesjungzüchterwettbewerb beschrieben.